



Landgericht, Postfach, 60256 Frankfurt am Main

2-06 O 65/13

Herrn

Hartmut Korte

Korte-EDV

Eichenwald 2

58579 Schalksmühle

Aktenzeichen 2-06 O 65/13

Telefon: 069/1367-2438

Telefax: 069/1367-6680

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **14.06.2013**

Sehr geehrter Herr Kaschubowski,

in dem Rechtsstreit

Adobe Systems Inc. gegen Kaschubowski

erhalten Sie anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Genetin, Justizangestellte

Marcel van Maele

Rechtsanwalt

RA Marcel van Maele - Kapellenstraße 82 - 52066 Aachen

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstr. 2

60313 Frankfurt am Main

vorab per Fax: 069/1367-6680

Tätigkeitsschwerpunkt:
Gewerblicher Rechtsschutz
(Urheber-, Marken-, Wettbewerbsrecht)

Kapellenstraße 82
52066 Aachen

TEL: 0241 4009065
FAX: 0241 4009240
EMAIL@VAN-MAELE.DE

Datum: 13.05.2013

29/13V01 /kr/D9/429-13

Bei Schriftverkehr oder Zahlung bitte angeben

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) 36 034 700

UStID DE165441032

- 2-06 O 65/13 -

In Sachen

Adobe Systems ./ Kaschubowski

wird diesseits **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Vorab wird der diesseitige Antrag, die Klägerin zur Leistung einer angemessenen Ausländersicherheit gem. § 110 ZPO aufzufordern,

wiederholt.

Ich nehme insoweit Bezug auf den diesseitigen Schriftsatz vom 22.04.2013.

Des Weiteren erfolgt hiermit eine

Streitverkündung

Sprechstunden: Montags-Freitags 15-17 Uhr
oder nach Vereinbarung

in Kooperation mit Patentanwalt
Dipl.Ing. Kai Kohlmann
Donatusstraße 1 - 52078 Aachen

In Sachen

Adobe Systems Inc., vertreten d. d. Chief Executive Officer Herrn Shantanu Narayen,
345 Park Avenue, San Jose, CA 95110-2704, USA,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: FPS Rechtsanwälte & Notare Fritze, Wicke, Seelig,
Eschersheimer Landstraße 25-27, 60322 Frankfurt a. M.

gegen

Herrn Andre Kaschubowski, Templiner Straße 2, 17268 Templin

- Beklagter -

wegen Urheber- und Markenrechtsverletzung.

Es wird hiermit

Herrn Hartmut Korte, handelnd unter der Bezeichnung Korte EDV,
Tulpenstraße 4, 58579 Schalksmühle,

der Streit

verkündet.

Der Streitverkündete wird hiermit aufgefordert, dem Rechtsstreit auf Seiten des
Beklagten beizutreten.

Begründung:

Die Klägerin macht mit Klage vom 11.02.2013 gegenüber dem Beklagten Unterlassungs-, Auskunfts- sowie Schadenersatzansprüche ebenso wie Herausgabeansprüche wegen des vermeintlich marken- und urheberrechtsverletzenden Vertriebes von Computerprogrammen Adobe Acrobat X (10.0) Standard geltend. Lieferant dieser Produkte war der Streitverkündete. Für den Fall, dass der Beklagte in dem Rechtsstreit gegen die Klägerin unterliegt, hat dieser gegen den Streitverkündeten als Vorlieferanten der vermeintlich marken- und

urheberrechtsverletzenden Computerprogramme Regressansprüche. Die Streitverkündung erfolgt deshalb zur Wahrung dieser Regressansprüche.

Eine Kopie der Klageschrift sowie der Terminladung des Landgerichts Frankfurt, wonach Termin zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 05.06.2013, 12.00 Uhr, Gebäude B, Gerichtsstraße 2, Raum 301, anberaumt ist, ebenso wie des diesseitigen Bestellungsschriftsatzes vom 04.04.2013 sind der Streitverkündung 2-fach als Anlagen beigelegt.

Es wird hiermit anwaltlich versichert, dass die Kopien mit den hier vorliegenden Originalen identisch sind, so dass die Beglaubigung der einzelnen umfangreichen Unterlagen entbehrlich erscheint. Sollte das Gericht gleichwohl beglaubigte Ablichtungen für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Zur Klage wird nachstehend wie folgt Stellung genommen:

1.

Es wird vom Beklagten mit Nichtwissen bestritten, dass die unter der Geschäftsbezeichnung „Adobe“ handelnde Klägerin weltweit für Entwicklung und den Vertrieb von Computerprogrammen bekannt ist. Ebenso wird bestritten, dass die Klägerin, bei der es sich um eine Aktiengesellschaft amerikanischen Rechts handelt, im Bereich Computersoftware insbesondere das Programm „Adobe Acrobat“ entwickelt und auf den Markt gebracht hat. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass Computerprogramme zwar nach dem Urheberrechtsgesetz Schutz genießen, Urheber und damit geistiger Eigentümer auch eines solchen Programmes indessen nach deutschem Urheberrecht, welches hier ausschließlich einschlägig ist, nur eine natürliche Person sein kann. Insoweit schweigt die Klägerin sich darüber aus, wer Urheber des in Rede stehenden Adobe Acrobat Programmes ist bzw. inwieweit ihr von diesem Urheber, d. h. dem geistigen Schöpfer dieses Computerprogrammes Verwertungsrechte, in welchem Umfang überhaupt eingeräumt worden sind.

Es wird auch bestritten, dass das Programm Adobe Acrobat unter enormen Einsatz von Konzeptionierungs- und Entwicklungsstunden geschaffen wurde ebenso wie bestritten wird, dass die Klägerin zur Verfolgung von Verletzungen ihrer Urheberrechte befugt ist. Nochmals ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Klägerin selbst nach deutschem Recht keine Urheberrechte haben kann.

2.

Es wird vom Beklagten bestritten, dass der als Anlage K 8 der Klageschrift beigefügte Datenträger diesen am 16.10.2012 beim Beklagten erworben hat. Ebenso wird bestritten, dass dieser Datenträger mit Rechnung vom 17.10.2012 an den Zeugen Griasch geliefert worden ist. Der Beklagte handelt ausschließlich mit originaler Ware.

Der gesamte Testkauf und dessen Umstände werden vor diesem Hintergrund bestritten.

Bestritten wird auch, dass der Zeuge Griasch das gelieferte Produkt, so wie er es erhalten hat, an die Adobe Systems GmbH zur Überprüfung weitergeleitet hat, wobei die Klägerin sich darüber ausschweigt, wann dies gewesen sein soll.

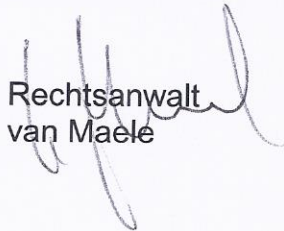
Was das vermeintliche Fälschungsmerkmal anbetrifft, so wird auch dieses bestritten. Es wird auch bestritten, dass die Klägerin ihre Datenträger nur bei s. g. autorisierten Replicatoren herstellen lässt. Hierzu trägt die Klägerin im Übrigen nichts vor. Ebenso wird mit Nichtwissen bestritten, dass der s. g. IFPI-Mould-Code RIP55 keinem vermeintlich von der Klägerin autorisierten Presswerk zugeordnet ist. Der gesamte diesbezügliche Vortrag der Klägerin, der sich im Übrigen auf einen einzigen Satz beschränkt, wird bestritten.

Die in Rede stehenden Datenträger sind dem Beklagten von seinem Vorlieferanten, dem Streitverkündeten ordnungsgemäß verkauft worden mit der ausdrücklichen Zusage, dass es sich hierbei um Originalprodukte handelt, die in der EU frei verkäuflich sind.

Vor diesem Hintergrund trifft den Beklagten auch kein persönliches Verschulden.

Die mit der Klage geltend gemachten Annex-Ansprüche unterliegen ebenfalls der Abweisung, da bereits der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht berechtigt ist.

2 Abschriften anbei.


Rechtsanwalt
van Maele